

Mandatsaufnahme

Mandantin, Mandant						
Name / Firma:						
Gesetzlicher Vertreter:						
Geburtsdatum:						
Straße:						
Wohnort:						
Telefon priv.:			Telefon dienstl.:			
Telefax priv.:			Telefax dienst.:			
Handy:			e-mail:			
RS Versicherung	: Nein]	a, welche				
Vers.Schein-Nr.:				Se	lbstbeteiligung in €	
Bankverbindung:						
BLZ:			Konto- Nr.:			
Sind Sie zum Ab	zug der Vorste	uer berechtigt?		Nein 🗌	Ja 🗌	
Gegnerin, Gegner						
Name / Firma:						
Gesetzlicher Vert gesetzliche Vertr						
Straße:						
Wohnort:						
Telefon:			Telefax:			
Wie wurden Sie a	auf die Kanzlei	aufmerksam?				
Empfehlung v	on					
☐ Homepage	☐ Internet	Gelbe Seiten	Brancl	henbuch	☐ Das Örtliche	
Sonstiges						
Datum			Unterschr	ift		

Belehrung und Gebührenregelung

I. Belehrung

- 1. Die für die anwaltliche Tätigkeit anfallenden Gebühren richten sich grds. nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Die Höhe der Gebühren bestimmt sich danach regelmäßig nach dem Gegenstandswert.
- 2. Über die Höhe der Gebühren kann eine abweichende Vergütungsvereinbarung zwischen dem Mandanten und dem Anwalt getroffen werden, wobei im gerichtlichen Verfahren die gesetzlichen Gebühren nicht unterschritten werden dürfen.
- 3. Sie können jederzeit eine Erklärung über die auf Sie zukommenden Gebühren verlangen.
- 4. Unser Gebührenanspruch besteht unabhängig davon, ob Ihre Rechtschutzversicherung eintritt und die Gebühren ganz oder teilweise übernimmt.

II. Gebührenvereinbarung

1. Für den Fall, dass lediglich eine Erstberatung, also eine Einstiegsberatung im Sinne einer ersten Orientierung über die Sach- und Rechtslage, stattfindet, wird für die ersten 30 Minuten ein Pauschalhonorar in Höhe von € 100,00 inkl. MwSt. vereinbart. Jede weiteren angefangenen 15 Minuten werden zusätzlich mit € 60,00 inkl. MwSt. berechnet. Es handelt sich dabei um das vereinbarte Mindesthonorar, das unabhängig davon geschuldet wird, ob und in welcher Höhe Ihre Rechtsschutzversicherung die Kosten für eine Erstberatung übernimmt. Gegenüber Verbrauchern ist die Höhe der Erstberatungsgebühr nach dem RVG auf € 190,00 zzgl. MwSt. begrenzt.

Diese Gebühren werden nach den gesetzlichen Vorschriften auf die Gebühren angerechnet, die für eine etwaige weitere Tätigkeit der Rechtsanwälte nach den Vorschriften des RVG anfallen.

- 2. Ich bin damit einverstanden, dass mir Kosten für notwendige Fotokopien und sonstige Auslagen in Rechnung gestellt werden und bin darüber informiert, dass diese Kosten nicht vom Gegner oder von einem Dritten (z.B. Rechtsschutzversicherung, Staatskasse im Rahmen der Prozesskostenhilfe, Gegner) erstattet werden müssen. Die Kopierkosten betragen für bis zu 100 Kopien 0,50 € zuzüglich MwSt. pro Kopie. Darüber hinausgehende Kopien werden mit 0,30 € zuzüglich MwSt. pro Kopie berechnet.
- 3. Benutzt der Rechtsanwalt ein eigenes **Kraftfahrzeug** zur Wahrnehmung von Terminen außerhalb der Kanzlei wird zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie der Abnutzung des Kraftfahrzeuges für jeden gefahrenen Kilometer ein Betrag iHv. 0,50 € zuzüglich MwSt. anstelle der gesetzlichen Gebühren vereinbart. Verauslagte Parkgebühren sind gesondert zu ersetzen.
- 4. Bei der Korrespondenz mit Ihrer Rechtschutzversicherung handelt es sich um eine eigenständige Angelegenheit für die nach den gesetzlichen Regelungen, unabhängig von dem beauftragten Fall, weitere Gebühren anfallen. Diese werden nicht von der Rechtschutzversicherung übernommen. Anstelle der gesetzlichen Gebühren wird für den mit der Einholung einer Deckungszusage verbundenen Aufwand ein Pauschalhonorar in Höhe von 50 EUR zuzüglich Kostenpauschale und Mehrwertsteuer vereinbart.

Wolfratshausen, den	
	Unterschrift